Patent

wegen

Errichtung

einer

wachsenden Leibrenten-Anstalt,

wovon die Kapitalien

zum schnelleren Betrieb des Chausseebaues

im

Magdeburgschen und Halberstädtschen

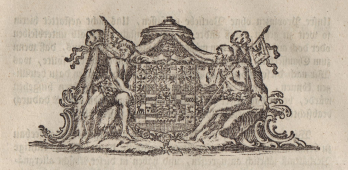
angewendet werden sollen.



De Dato Potsdam, den 28ten October 1788.

Gedruckt bey George Jacob Decker und Sohn, Königl. Geh. Oberhofbuchdruckern.







Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zu den mancherley Verbesserungsanstalten, welche seit dem Anfange Unsrer Regierung der Wunsch das Wohl Unsrer treuen Unterthanen zu befördern und Unsrer Staatsverfassung den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben, veranlasset hat, gehöret auch der in Unserm Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt seit einem Jahre angefangene Chausseebau, dessen wohlthätiger Einfluß auf Nahrung, Gewerbe und Handlungsverkehr in die Augen fallend und allgemein anerkannt ist.

Wir haben hiezu bereits eine ansehnliche Summe aus Unsern Etatsüberschüssen angewiesen und sind damit fortzufahren geneigt. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß der Chausseebau, wenn er dauerhaft seyn soll, sehr kostbar ist, und die bey Unsrer Staatswirthschaft eingeführte Ordnung, auch die väterliche Zuneigung, womit Wir alle

 Unsre

Unsre Provinzen ohne Vorliebe umfassen, Uns nicht gestattet hierin so weit zu gehen, daß andre nützliche Anstalten deshalb unterbleiben oder doch ausgesetzt werden müßten: So sehen Wir voraus, daß wenn zum Chausseebau nur dasjenige jährlich verwendet werden sollte, was Wir nach diesem Grundsatz aus Unsern Etatsüberschüssen dazu bewilligen können, eine Reihe von Zwanzig und mehrern Jahren hingehen würde, bevor das Werk zur Vollkommenheit gedeihen und die dadurch beabsichtigte mancherley Vortheile vollständig leisten könnte.

Wir sind daher auf ein Mittel bedacht gewesen den Chausseebau zu beschleunigen, ohne Unsre Etatsüberschüsse dazu über das richtige Verhältniß jährlich anzugreifen, und haben in dieser Absicht allergnädigst resolviret, die zu Ausführung des ganzen Plans erforderliche Summe durch den Weg einer **wachsenden Leibrenten-Anstalt** zusammen zu bringen, und die auf solche Art von dem Publikum eingelegte Kapitalien, durch jährliche Renten aus der zum Chausseebau einmal bestimmten Summe Unsrer Etatsüberschüsse zurückzahlen zu lassen.

Wir bringen die Einrichtung und die Bedingungen dieser Anstalt in den folgenden Artikeln zu jedermanns Wissenschaft, verordnen aber dabey ausdrücklich, daß bloß Unsere Unterthanen, und unter denselben, zu Vermeidung eines sonst möglichen nachtheiligen Einflusses auf die Bevölkerung, nur diejenigen daran Theil nehmen können, die 45 Jahre und drüber alt sind.

Wir ertheilen allen und jeden die sich bey dieser Anstalt interessiren werden, für Uns und Unsere Nachfolger die bündigste und unwiderruflichste Versicherung, daß die ihnen einmal versicherte jährliche Renten bis an ihren Tod unverkürzt bezahlt werden sollen, auch die dazu alljährlich erforderliche Summe, für jetzt und für die Zukunft, bis zu dem Zeitpunkt wo alle Rentenierer abgestorben seyn werden, auf Unsre Fonds in der Hauptbanque zu Berlin, ganz bestimmt und etatsmäßig angewiesen ist.

Artikel 1.

Es können an dieser Anstalt alle Königliche Unterthanen, die volle 45 Jahr und drüber alt sind, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und des Standes Theil nehmen.

Artikel 2.

Ein jeder, der sich dabey interessiren will, muß ein Kapital einlegen, mit dessen Verlust er sich eine jährliche Rente erkauft, die nach und nach bis auf Zwanzig Procent vom Kapital anwächst und bis an seinen Tod bezahlt wird.

Arti-

Artikel 3.

Das einzulegende Kapital kann nicht unter Fünfhundert Thaler, und in einer Klasse nicht über Zweytausend Thaler betragen.

Artikel 4.

Die Interessenten werden nach Verschiedenheit des Alters in Vier Klassen abgetheilt.

Die erste Klasse enthält Personen von 45 bis 50 Jahren;
⸗ zweyte ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 50 ⸗ 55 ⸗
⸗ dritte ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 55 ⸗ 60 ⸗
⸗ vierte ⸗ ⸗ ⸗ die über 60 Jahre alt sind.

Artikel 5.

In der Voraussetzung daß die Anstalt den 1ten Juny 1789 ihren Anfang nimmt, geschieht die genaue Bestimmung des Alters folgendermaßen:

Wer den 1ten Juny 1744, oder früher bis inclusive den 1ten Juny 1739 geboren ist, gehört in die erste Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1739 bis inclusive den 1ten Juny 1734 geboren ist, gehört in die zweyte Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1734 bis inclusive den 1ten Juny 1729 geboren ist, gehört in die dritte Klasse.

Alle die vor dem 1ten Juny 1729 geboren sind, gehören in die vierte Klasse. Sollte die Anstalt später als den 1ten Juny 1789 in Activität kommen, so läßt sich hiernach das Alter in Rücksicht auf die verschiedenen Klassen zu allen Zeiten leicht bestimmen.

Artikel 6.

Die Interessenten der ersten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach	Ablauf	des	1ten	bis	inclusive des	5ten	Jahres	5	Procent	jährliche Rente;
⸗	⸗	⸗	6ten	⸗	⸗	10ten	⸗	6	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	11ten	⸗	⸗	14ten	⸗	7	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	15ten	⸗	⸗	17ten	⸗	8	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	18ten	⸗	⸗	19ten	⸗	9	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	20ten	⸗	⸗	21ten	⸗	10	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	22ten	⸗	⸗	23ten	⸗	11	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	24ten	⸗	⸗	25ten	⸗	12	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	26ten	⸗	⸗	27ten	⸗	13	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	28ten	⸗	⸗	29ten	⸗	14	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	30ten	⸗	⸗	31ten	⸗	15	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	32ten	⸗	⸗	33ten	⸗	16	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	34ten	⸗	⸗	35ten	⸗	17	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	36ten	⸗	⸗	37ten	⸗	18	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	38ten	⸗	⸗	39ten	⸗	19	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	40ten Jahres 20 Procent, letztere bis an ihren Tod.							

Artikel 7.

Die Interessenten der zweyten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 5ten Jahres 6 Procent jährliche Rente;
= = = 6ten = = = 9ten = 7 = = =
= = = 10ten = = = 12ten = 8 = = =
= = = 13ten = = = 14ten = 9 = = =
= = = 15ten = = = 16ten = 10 = = =
= = = 17ten = = = 18ten = 11 = = =
= = = 19ten = = = 20ten = 12 = = =
= = = 21ten = = = 22ten = 13 = = =
= = = 23ten = = = 24ten = 14 = = =
= = = 25ten = = = 26ten = 15 = = =
= = = 27ten = = = 28ten = 16 = = =
= = = 29ten = = = 30ten = 17 = = =
= = = 31ten = = = 32ten = 18 = = =
= = = 33ten = = = 34ten = 19 = = =
= = = 35ten Jahres 20 Procent, letztere bis an ihren Tod.

Artikel 8.

Die Interessenten der dritten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 4ten Jahres 7 Procent jährliche Rente;
= = = 5ten = = = 7ten = 8 = = =
= = = 8ten = = = 9ten = 9 = = =
= = = 10ten = = = 11ten = 10 = = =
= = = 12ten = = = 13ten = 11 = = =
= = = 14ten = = = 15ten = 12 = = =
= = = 16ten = = = 17ten = 13 = = =
= = = 18ten = = = 19ten = 14 = = =
= = = 20ten = = = 21ten = 15 = = =
= = = 22ten = = = 23ten = 16 = = =
= = = 24ten = = = 25ten = 17 = = =
= = = 26ten = = = 27ten = 18 = = =
= = = 28ten = = = 29ten = 19 = = =
= = = 30ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.

Artikel 9.

Die Interessenten der vierten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 2ten Jahres 8 Procent jährliche Rente;
= = = 3ten = = = 4ten = 9 = = =
= = = 5ten = = = 6ten = 10 = = =
= = = 7ten = = = 8ten = 11 = = =
= = = 9ten = = = 10ten = 12 = = =
= = = 11ten = = = 12ten = 13 = = =
= = = 13ten = = = 14ten = 14 = = =
= = = 15ten = = = 16ten = 15 = = =
= = = 17ten = = = 18ten = 16 = = =
= = = 19ten = = = 20ten = 17 = = =
= = = 21ten = = = 22ten = 18 = = =
= = = 23ten = = = 24ten = 19 = = =
= = = 25ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.

Artikel 10.

Eine Person die nach ihrem Alter zu einer der vorgedachten Vier Klassen gehöret, kann also ein Kapital von 500 Rthlr. bis höchstens 2000 Rthlr. oder auch jede Summe die zwischen beiden ist, nur immer mit 100 Rthlr. steigend, einlegen, und dafür die respective in dem 6ten bis 9ten Artikel bestimmte jährliche Renten erkaufen.

Artikel 11.

Eine Person von einer älteren Klasse kann sich aber zugleich bey einer jüngeren oder bey allen jüngeren Klassen interessiren, und zwar bey jeder besonders mit dem höchsten, niedrigsten oder jedem Mittelsatz, jedoch muß sich dieselbe in Ansehung der Einlagen bey den jüngern Klassen, mit den für diese Klassen ausgesetzten Renten begnügen.

Artikel 12.

Es kann also zum Beyspiel eine Person zwischen 55 und 60 Jahren in der dritten Klasse 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr., in der zweyten eben so viel und in der dritten auch so viel einlegen. Sie empfängt aber nur von der Einlage bey der dritten Klasse im ersten Jahre 7 Procent, von der Einlage bey der zweyten Klasse 6, und von der Einlage bey der ersten Klasse 5 Procent; im Durchschnitt bey allen dreyen also im ersten Jahre 6 Procent.

Und eine Person von mehr als 60 Jahren, die in allen Vier Klassen in jeder den höchsten Satz von 2000 Rthlr., überhaupt also 8000 Rthlr. anlegen könnte und wollte, würde nur von den 2000 Rthlr. bey der vierten Klasse 8 Procent, bey der dritten nur 7, bey der zweiten 6, und bey der ersten 5 Procent im ersten Jahre, also bey allen vieren im Durchschnitt 6½ Procent erhalten, welches von 8000 Rthlr. im ersten Jahre eine jährliche Rente von 520 Rthlr., nach fünf Jahren aber schon eine jährliche Rente von 620 Rthlr., und nach zehn Jahren von 760 Rthlr. ausmachen würde, u. s. f.

Eine Person zwischen 50 und 55 Jahren kann sich nur bey zweyen Klassen, also höchstens mit 4000 Rthlr., und eine Person zwischen 45 und 50 Jahren nur bey einer Klasse, also höchstens mit 2000 Rthlr. interessiren.

Ueberhaupt können jedoch dergleichen hohe Einlagen in mehreren Klassen zugleich, den Umständen nach, ohne Anführung eines Grundes, bey der Anstalt anzunehmen verweigert werden.

Artikel 13.

Die Subscription zu dieser Anstalt soll von der Bekanntmachung dieses Patents an bis zum 31ten May 1789 offen seyn, es wäre denn daß auf das ganze erforderliche Kapital schon früher unterzeichnet würde, in welchem Falle solches, zu Ersparung unnützer Anmeldungen, sofort durch die Zeitungen bekannt gemacht werden soll.

Artikel 14.

In gleicher Art soll es bekannt gemacht werden, so bald die Anzahl der Subscribenten groß genung ist, um die Anstalt den 1ten Juny 1789 in Activität treten zu lassen; wiewol dieses auch jedem Subscribenten, wenn er es bey der Subscription ausdrücklich verlangt, zu rechter Zeit besonders angezeigt werden kann. Alsdann kann jeder Interessent, wenn es ihm bequem ist, die unterzeichnete Summe gleich einzahlen, den 1ten Juny 1789 spätstens muß aber solches ohnfehlbar geschehen seyn.

Artikel 15.

Vom 1ten Juny 1789 fangen sämtliche Renten an zu laufen, so daß wer bis zum 31ten May 1790 Nachts um 12 Uhr gelebt hat, zu der Rente des abgelaufenen

nen Jahres berechtiget ist, welche also auch, wenn er etwa später, ohne sie erhoben zu haben, verstirbt, auf seine Erben übergeht, und eben dieses findet in allen folgenden Jahren statt.

Artikel 16.

Der ganze Monat Junius des 1790sten und aller folgenden Jahre ist dazu bestimmt, daß die noch lebenden Rentenierer ihr Daseyn anzeigen und bescheinigen. Den 1ten Julius und die nächstfolgenden Tage werden die Renten ohne allen Abzug ausgezahlt. Wer sich den 1ten Julius noch nicht gemeldet hat, wird für todt gehalten und weder er noch seine Erben haben mehr einiges Recht an der Rente des abgelaufenen Jahres. Doch soll in ganz besondern Fällen, wenn der Rentenierer wirklich noch lebt und durch tödtliche Krankheit oder gezwungene Abwesenheit sich zu melden behindert worden ist, hievon dispensiret werden.

Artikel 17.

Jeder Subscribent bringt gleich bey der Anmeldung einen Taufschein bey, hinter welchem von den Gerichten des Orts mit Beydrückung des Gerichtssiegels attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen ausgestellt habe. Von diesen Attesten ist bloß die Stadt Berlin ausgenommen, wo die Handschriften der Prediger bekannt sind. Doch darf auch hier die Beydrückung des Kirchensiegels nicht fehlen.

Artikel 18.

Jeder Rentenierer, der das Ende des Jahres erlebt hat, mithin zu Erhebung einer jährlichen Rente berechtiget ist, muß sein Leben ebenfalls durch ein gültiges Attest beweisen. Jedoch soll hierauf bey Personen, deren Leben notorisch oder leicht zu erfahren ist, oder die sich selbst mit ihrer bekannten Handschrift melden, nicht bestanden werden.

Artikel 19.

Die Subscribenten werden, nach der Reihe wie sie sich melden, gewissenhaft in ein Buch getragen, worin ihr Name, Alter, Stand, Wohnort, und das Kapital welches sie einlegen wollen, verzeichnet wird. Jeder Subscribent erhält einen gedruckten Interimsschein über die geschehene Unterzeichnung, mit der Versichrung, daß wenn die Anstalt zu Stande kommt, er vorzüglich vor denen, die sich später gemeldet haben, aufgenommen werden soll.

Artikel 20.

Bey der wirklichen Einzahlung des Kapitals erhält jeder Interessent einen gedruckten ausführlichern Rentenschein, worin über das Kapital quitiret und ihm die wachsende jährliche Rente, eben wie sie respective in den Artikeln 6 bis 9 verzeichnet steht, bis an seinen Tod bündig versichert wird.

Die Beilage sub A. enthält sowol das Formular dieses Scheins als der von dem Inhaber über den Empfang der Rente künftig auszustellenden Quitung und des darunter erforderlichen gerichtlichen Lebensattests.

Artikel 21.

Für jede 500 Rthlr. Einlagekapital werden noch ein für allemal 3 Rthlr. zu Bestreitung der Kosten beigefügt, wovon auch die Stempelung der Rentenscheine mit besorgt werden soll.

Arti-

Artikel 22.

Die Kapitalien werden in Preußischem Silbercourant ein- und die Renten in gleicher Münzsorte ausgezahlt.

Artikel 23.

Alle Briefe und Gelder werden franco eingesandt.

Artikel 24.

Da die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu ihren Geschäften vornehmlich nur die Monate März, April, September und October bestimmt hat, und in den Monaten Junius und Julius größtentheils davon befreyet ist, so soll zu Ersparung eines besondern Comtoirs für die Leibrenten-Anstalt und überhaupt zu Erleichterung der Sache, die Verwaltung beider Anstalten gewissermaßen combiniret werden.

Artikel 25.

Der jedesmalige erste Director der Wittwenkasse, gegenwärtig der geheime Ober-Finanz-Krieges- und Domainenrath von Segner soll, unter Oberaufsicht des jedesmaligen Chefs der Banque und Wittwenkasse, gegenwärtig des wirklichen Geheimen Staats-Krieges- und dirigirenden Ministers Grafen von der Schulenburg, die Direction der Leibrenten-Anstalt allein führen, auch soll der Rendant der Wittwenkasse die Kapitalien annehmen, und die Renten mit eben der Ordnung, und mit eben so wenigem Aufenthalt als in Ansehung der Wittwenpensionen statt findet, auszahlen.

Artikel 26.

Die alleinige Unterschrift des Geheimen Finanzrath von Segner soll zu Beschleunigung des Geschäfts bey allen Ausfertigungen, welche die Leibrenten-Anstalt betreffen, als hinlänglich und völlig glaubwürdig angesehen werden. Bloß die Art. 20. erwähnte Rentenscheine, wird der wirkliche Staatsminister Graf von der Schulenburg mit unterzeichnen und der Rendant wird sie contrasigniren.

Artikel 27.

Wer also an dieser Anstalt Theil nehmen will, kann sich gleich nach Bekanntwerdung derselben bey dem Geheimen Finanzrath von Segner mündlich oder schriftlich melden, die etwa noch verlangte Erläuterungen erhalten, den Taufschein übergeben, die Summe, welche er einlegen will, anzeigen, und den Art. 19. erwähnten Interimsschein in Empfang nehmen. Für diejenigen, welche sich persönlich melden wollen, wird derselbe jeden Sonnabend Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Comtoir der Wittwenverpflegungs-Anstalt, jetzt im Baudessonschen Erben Hause am Wasser, ohnweit der neuen Münze, anzutreffen seyn.

Wie Wir nun sämtliche in vorstehenden 27 Artikeln enthaltene Vorschriften, Versicherungen und Bedingungen hiemit allergnädigst genehmigen und bestätigen, als nehmen Wir diese Leibrenten-Anstalt auch in Unsern höchsteignen unmittelbaren Schutz, und wollen sie bey allen ihren Geschäften und Ausfertigungen vom Gebrauch des Stempelpapiers und von Stempelgebühren gänzlich befreyen, ausgenommen

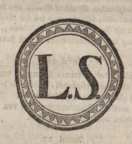
daß

daß zu den Tauf- und wirklichen Rentenscheinen jedesmal ein 6 Gr. Stempelbogen adhibiret werden soll.

Wir befehlen Unsern Krieges- und Domainenkammern dieses Patent gewöhnlichermaßen publiciren auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Potsdam, den 28ten October 1788.

Friedrich Wilhelm.



Gr. v. d. Schulenburg.

A.

(6 Gr. Stempelbogen.)

Klasse No.

Da

(der oder die Tit. N. N.)

dato ein Kapital von Rthlr. Preußisch Courant zur Kasse der Königlichen wachsenden Leibrenten-Anstalt baar eingezahlt und gegen Verlust desselben eine Rente der ten Klasse erkauft hat, so wird darüber hiemit quitiret, und

(dem oder der Tit. N. N.)

Namens Seiner Königlichen Majestät und auf Höchstderoselben ausdrücklichen Befehl die bündigste Versichrung ertheilet, daß {demselben / derselben} während {seiner / ihrer} Lebenszeit nach mehrerem Inhalt des Patents vom 28ten October 1788.

(Hier werden die wirkliche Renten von Jahr zu Jahr in Thalern ausgeworfen eingerückt.)

durch den Rendanten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt, aus dem bey der Königlichen Hauptbanque zu Berlin dazu angewiesenen Fonds bezahlt werden sollen. Berlin, den 17

Direction der zum Chausseebau bestimmten wachsenden Leibrenten-Anstalt.

Gr. v. d. Schulenburg. von Segner.

Naumann.

Formular einer Rentenquitung.

Ich bescheinige hiedurch, daß mir aus der Kasse der Königlichen wachsenden Leibrenten-Anstalt zu Berlin, auf den Rentenschein ter Klasse No. die Rente für das te Jahr nach meiner Aufnahme, oder pro Trinitatis 17 mit Rthlr. Preuß. Courant baar bezahlt worden. den

Formular des gerichtlichen Attests.

Wir bescheinigen hiedurch, daß uns (Tit. N. N.) wohl bekannt und dato noch am leben ist, auch obige Quitung selbst unterschrieben hat. den Juny

